

<p>FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereichs führt laut Umweltbericht nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. Das Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nur gegeben sind, wenn das Erhaltungsziel den Schutz von Fledermäusen umfasst, wird widersprochen und sollte durch konkrete, gebietsspezifische FFH Prüfungen vorgenommen werden. Ein pauschaler Ausschluss der Beeinträchtigung und somit eine stets vorhandene FFH Verträglichkeit ist eine nicht nachvollziehbare Priorisierung von Windkraftvorhaben.</p> <p>Der Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich der Einhaltung des Schutzes des Netzes NATURA 2000 ist insbesondere bei der Beantragung und Durchführung von anderen Vorhaben außerhalb von Windkraftvorhaben nicht fachlich haltbar.</p> <p>6.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes</p> <p>Im letzten Absatz wird postuliert, dass bei einem nachgewiesenen artenschutzrechtlichen Konflikt schließlich auch im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden „muss“. Dieser Zwang ist weder fachlich noch rechtlich begründet, insbesondere da in demselben Satz als Konsequenz zum Artenschutzkonflikt auch dargestellt wird, dass ein Vorranggebiet dann nicht vollständig ausgenutzt werden könnte (kann). Der Einzelfall, der zu einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zwingt, sollte dann hier konsequenterweise definiert werden, da er der Ebene der Genehmigungsplanung vorgreift.</p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 ID: 1098, Datum: 10.03.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) / Gesamtträumliches Plankonzept - Dritter Entwurf (Sachthema Windenergie an Land) Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>

<p>2.2.1 Raumbedeutsamkeit</p> <p>WKA mit einer Gesamthöhe ab 50 m sind gemäß BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen. Der Gesetzgeber definiert hier eine Genehmigungspflicht, um schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Warum dann Anlagen bis 70 m Gesamthöhe trotzdem nicht der raumordnerischen Steuerung unterliegen, erschließt sich nicht und bleibt im Plankonzept unbegründet.</p> <p>2.2.2 Referenzanlage</p> <p>Im Planentwurf wird von einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung ausgegangen. Diese WKA entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, da meist höhere und leistungsstärkere Anlagen gebaut werden. Alle aktuellen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WKA im Kreisgebiet planen mit 180 m und 200 m Gesamthöhen. Die Verwendung veralteter Standards ist nicht zielführend, so dass eine Aktualisierung vorgenommen werden sollte.</p> <p>2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotop</p> <p>Auch hinsichtlich der Habitateignung können solche Komplexe artenschutzrechtliche Hemmnisse für WKA darstellen. Warum Knicks nicht betrachtet werden, ist daher nicht nachvollziehbar. Knicks sind bei Windparkerschließungen regelmäßig betroffen, da die Wege häufig ertüchtigt und erweitert werden müssen. Insbesondere hochwertige Redderstrukturen gehen hierbei verloren. Die Wegeführung wird oft aus wirtschaftlichen Gründen festgelegt und nicht hinsichtlich der Minimierung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotop, insbesondere Knicks geprüft. Insbesondere in Gebieten mit nur spärlich geprägtem Knicknetz oder mit hochwertigen meist alten Knicks sollten Knicks als hartes Tabukriterium gewertet werden.</p> <p>2.4.2.14 Ausschlusszone um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu</p>	<p>Zu 2.2.1 Raumbedeutsamkeit</p> <p>Der Begriff der Raumbedeutsamkeit folgt aus den gesetzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes und ist unabhängig von der Frage der baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht einzelner Anlagen. Die Regionalplanung Windenergie umfasst grundsätzlich alle Windkraftanlagen. Ausnahmen gelten nur in den in Kap. 3.5.2 LEP, Ziel 10 Z genannten Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind darin begründet, dass bei einzelnen Windkraftanlagen bis 30 m oder Gruppen von maximal 2 Anlagen bis 30 m generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen. Für Anlagen bis 70 m gilt die Ausnahme nur dann, wenn diese einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB privilegierten Vorhaben als Nebenanlage dienen, um so den baurechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Zu 2.2.2 Referenzanlage</p> <p>Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Referenzanlage nach wie vor gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere oder niedrigere WEA errichtet werden. Die Landesplanung hat dies berücksichtigt, indem sie ergänzend zu den Abständen für Vorranggebiete verbindlich die Einhaltung des dreifachen der Gesamthöhe zu Häusern im Außenbereich und des fünffachen der Gesamthöhe zu Wohnbebauung in Ortslagen für jede WEA festlegt.</p> <p>Zu 2.3.2.9</p> <p>Der Begriff eines harten Tabukriteriums dient der Kennzeichnung von Gebieten oder Flächen, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe eine Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Ein solcher Verbot liegt bei Knicks nicht in jedem Fall vor. Im Übrigen sind Knicks im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Aufgrund ihrer kleinteiligen Linienführung sind sie nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Zu 2.4.2.14</p>
---	--

<p>Das Vorranggebiet PR2_RDE_301 liegt in dieser Ausschlusszone. Es liegt somit ein Widerspruch zur festgelegten Ausschlusszone um die archäologische UNESCO Welterbestätte <i>Danewerk / Haithabu</i> vor.</p> <p>2.4.2.16 Landschaftsschutzgebiete (LSG), ...</p> <p>Vorrangflächen liegen auch im Naturpark <i>Aukrug</i>, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet. Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruiger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring <i>Aukrug e.V.</i> Der sogenannte <i>Aukruiger Weg</i> ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark <i>Aukrug</i> die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windvorranggebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein Tabukriterium - keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.</p> <p>2.4.2.18 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten</p>	<p>Das UNESCO-Welterbe <i>Haithabu/ Danewerk</i> wurde seitens des zuständigen Archäologischen Landesamtes SH in Bezug auf eine Windenergienutzung bewertet. Dieses spiegelt sich im Kriterienkatalog wider. Zum einen ist ein innerer Bereich als weiches Tabukriterium pauschal von einer Windenergienutzung ausgenommen. Dies betrifft einen Umgebungsbereich von ca. 6 km bis 12 km Ausdehnung. Darüber hinaus besteht ein Abwägungsbereich, in welchem einzelfallbezogen geprüft worden ist, ob eine Windenergienutzung möglich sein kann. Die Vorranggebiete PR2_RDE_301 und PR2_RDE_013 liegen nach hiesiger Datenlage außerhalb des Abwägungsbereiches, so dass dieser Belang hier nicht zum Tragen kommt.</p> <p>Zu 2.4.2.16</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat sich im Rahmen der Abwägung mit der zum zweiten Planentwurf vorgelegten Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinsichtlich des Hinweises auf den Belang des Naturschutzrings <i>Aukrug e. V.</i> wie folgt auseinandergesetzt:</p> <p>Die Potenzialfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Hinweise auf den Naturschutzring <i>Aukrug e.V.</i> und die dort vorgesehenen Maßnahmen betreffen nicht die Potenzialfläche. Es ist nicht erkennbar, dass die Zielsetzung einen großflächigen Landschaftsschutz beinhaltet. Vielmehr werden herausragende Einzelmaßnahmen umgesetzt, die jedoch nicht im Widerspruch zu dem Vorranggebiet stehen. Eine Entlastung des Naturparks erfolgt zudem durch den Entfall der Gebiete PR2_RDE_153, PR2_RDE_155, PR2_RDE_160 und Teilen von PR2_RDE_314. Damit kann eine nunmehr nur randliche Inanspruchnahme des Naturparks ohne weitere Belastung in räumlicher Nähe sowie der Lage außerhalb der Kernzone des Naturparks gemäß Landschaftsrahmenplan gerechtfertigt werden. (vgl. hierzu das Datenblatt zur Fläche PR2_RDE_145).</p> <p>Aus Sicht der Landesplanungsbehörde ist die Forderung nach einem pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung innerhalb des Projektgebietes des Naturschutzrings <i>Aukrug e. V.</i> nicht nachvollziehbar. Das Projektgebiet erstreckt sich gemäß den Unterlagen des Internetauftritts auf große Bereiche der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Steinburg. Das Projektgebiet umfasst dabei neben anthropogen wenig beeinflussten Bereichen auch durch Siedlungen und Infrastrukturen geprägte bzw. belastete Bereiche. Dazu zählen bspw. verdichtete Bereiche wie das Mittelzentrum <i>Itzehoe</i> oder die Unterzentren <i>Hohenlockstedt</i>, <i>Hohenwestedt</i></p>
---	---

<p>Die Durchschnittshöhe ist ein veralteter Wert, so dass dieser zu aktualisieren ist. Ein Bezug auf die jeweils geplante Anlagenhöhe sollte in textlichen Festsetzungen zu den Vorranggebieten berücksichtigt werden.</p> <p>2.4.2.19 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen</p> <p>Zum Planungsraum II wird ausgeführt, dass Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Naturparke, Küstenregionen und Rastflächen von Vögeln anzustreben sind. Die Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde und die hohe Dichte an Seeadlervorkommen im Raum <i>Schwansen</i> bleiben weitgehend unberücksichtigt. Das Kriterium „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“ ist hier nicht klar genug formuliert. Insgesamt hat die Anzahl der Brutpaare im Kreisgebiet stetig zugenommen und liegt derzeit bei 18 offiziell gemeldeten Brutpaaren.</p> <p>2.4.2.27 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, ...</p> <p>Je nach Größe und Ausprägung der Naturschutzgebiete sollte der Umgebungsschutz im Einzelfall betrachtet werden, da der dominante (visuelle) Wirkraum deutlich weiter als 200 m reicht. So ist die Sichtwirkung bei einem unbewaldeten Hochmoor anders zu bewerten als bei einem Waldgebiet.</p> <p>2.4.2.29 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern</p> <p>Insbesondere bei inselartigen Waldparzellen muss auch die Vernetzung zu Waldflächen als Habitatfunktion (Austausch) berücksichtigt werden. Eine Isolierung solcher vernetzter Waldparzellen durch Windparks muss vermieden werden, ggf. ergeben sich hieraus größere Abstände. Das Kriterium sollte eine stärkere Gewichtung erhalten. Vorranggebiete um Waldgebiete festzulegen, ist für die vielfältigen Beziehungen von Arten zwischen Offenland und Wald und dem notwendigen Austausch ebenfalls negativ zu werten, insbesondere wenn die Wälder ein gewisses Arteninventar aufweisen oder sogar Schutzgebiete sind.</p>	<p>oder Kellinghusen. Zudem befinden sich innerhalb des Projektgebietes allein im Kreis Steinburg ca. 290 Windkraftanlagen in Betrieb. All dies prägt die Landschaft bereits in erheblichem Maße. Ob unter diesen Gegebenheiten ein zusammenhängender Landschaftsschutz erreicht werden kann, bleibt fraglich. Vielmehr scheint es, dass die Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen innerhalb des Projektgebietes erfolgt, die jedoch nicht zusammenhängend sind. Insofern wird ein einem LSG vergleichbarer Schutzstatus hier nicht gesehen, eine pauschale Freihaltung des Projektgebietes erscheint vor diesem Hintergrund nicht plausibel. Darüber hinaus fehlt eine differenzierte Begründung, warum innerhalb des Projektgebietes weitere Windkraftanlagen zu einem Scheitern des Projektes führen sollen. Eine Auseinandersetzung mit der bereits bestehenden Vorbelastung durch WKA fehlt vollständig. Insofern erschließt sich nicht, weshalb die vorgeschlagenen Vorranggebiete mit dem Ziel des Naturschutzrings Aukrug e. V. an den jeweiligen Stellen nicht vereinbar sein sollen.</p> <p>2.4.2.18</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen und der Satz im Plankonzept zur Ableitung des Kriteriums 300 m um Vogelschutzgebiete gestrichen: „Der gewählte Abstand entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der Anlagenhöhe.“</p> <p>Für die Vogelschutzgebiete besteht ein weiterer Umgebungsschutz bis 1.200 m, der nur im Wege von FFH-VPs verringert werden kann. Hierzu liegt eine abschließende Liste windkraftsensibler Arten mit Schutzabständen vor.</p> <p>Im Rahmen der FFH-VP sind die Anlagenmaße und die damit verbundenen Konflikte auf Vorhabenebene zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 2.4.2.19 Dichtezentrum Seeadler</p> <p>Der Seeadlerbrutbestand ist nicht nur im Kreis Rendsburg-Eckernförde sondern landesweit in den letzten Jahren angestiegen. Das Kriterium „Dichtezentrum für Seeadlervogkommen“ umfasst den Bereich in der Umgebung der Plöner Seeplatte, in dem sich die 3km Radien um die Horststandorte überlappen oder dicht aneinandergrenzen. Auf der Halbinsel Schwansen gab es 2019 drei Seeadlerbrutplätze, die räumlich weiter auseinanderliegen und daher nicht als Seeadlerdichtezentrum definiert worden sind. Alle Seeadlerreviere außerhalb des Dichtezentrums werden</p>
---	---

<p>2.5.2.29 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs</p> <p>Das Erfordernis von Höhenbegrenzungen sollte entlang der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs im Vorfeld definiert werden, damit die Anlagenhöhe vor der Antragstellung schon festgelegt ist. Die Klärung der Anlagenhöhe hat nicht auf der Genehmigungsebene zu erfolgen.</p> <p>2.5.2.33 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten im Schwerpunktbereich des Biotopverbundes ist nicht mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Biotopverbundes vereinbar. Diese Bereiche sollten aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes eher von WKA freigehalten werden. Es sind klare Tabukriterien festzulegen, damit Beeinträchtigungen wie Zerschneidung, Verriegelung und Auslösung von Meideverhalten nicht in Schwerpunktbereichen des Biotopsystems gegeben sind.</p> <p>2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkataloges vom ersten zum zweiten Planentwurf</p> <p>Die Unterteilung in pauschale Abstandsregelungen für Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete ist nicht nachvollziehbar. Die Abstandsregelung sollte sich am Schutzzweck orientieren.</p> <p>Die faktische Reduzierung der Abstände zu Weißstorchnestern und Rotmilanhorsten auf 750 bzw. 1.000 m ist ebenfalls fachlich nicht nachvollziehbar. Die bisherigen Regelungen im Erlass zu windkraftsensiblen Großvogelarten haben sich an wissenschaftlichen Grundlagen orientiert (z. B. <i>Helgoländer Papier</i>).</p>	<p>über das Kriteriums 2.5.2.30 "Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums" im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.4.2.27</p> <p>Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Die vorsorgliche Freihaltung eines Abstandes von 200m ist unter diesem Aspekt sachgerecht. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.</p> <p>Soweit sich der Schutzzweck des einzelnen NSG um den Schutz von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten handelt, ist der Umgebungsschutz in der Regel ausreichend bzw. es können Beeinträchtigungen auf Genehmigungsebene berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Ist das NSG gleichzeitig Teil eines Vogelschutzgebietes, gibt es gleichzeitig einen weiteren Umgebungsschutz.</p> <p>Zielt der Schutz auf den Erhalt der besonderen Eigenart und insbesondere auf die hervorragende Schönheit ab, könnte eine Beeinträchtigung des Schutzziels gegeben sein. Im Rahmen der Schutzgebietsverordnung werden jedoch die Verbote nur für das Gebiet selbst formuliert.</p> <p>Zu 2.4.2.29</p> <p>Der Abstand zu Wäldern bleibt bestehen. Im gesamträumlichen Plankonzept wird das Kriterium einerseits aus Gründen des Waldschutzes und andererseits mit artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen ausführlich begründet.</p> <p>Liegen Wälder im Bereich von Schutzgebieten richtet sich ggf. höhere Anforderungen nach dem jeweiligen speziellen Kriterium (z.B. NSG oder FFH mit Umgebungsschutz von 200m).</p> <p>Zu 2.5.2.29 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs</p>
---	--

<p>Mit der Formulierung „kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden“ ist der Regelfall bereits gesetzt, da keine weiteren Kriterien für die Einzelfallentscheidung benannt werden. Der Einzelfall sollte präzisiert werden.</p> <p>2.7 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom zweiten zum dritten Planentwurf</p> <p>Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu streichen verlagert die Konflikte auf die Genehmigungsebene. Zusätzliche Gebiete neben den Massenquartieren zum Schutz der Artengruppe Fledermäuse auszuweisen, würde negative Einflüsse auf die Migration und auf Lokalpopulationen deutlich vermeiden und konfliktfreie Bereiche für die hochmobile und raumnutzende Artengruppe schaffen.</p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	<p>Im Kreis RD liegt ein Vorranggebiet mit einigen Teilflächen innerhalb von Flächen des Kriteriums “Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs” mit einer geringeren Priorität. Dabei handelt es sich hier um Flächen im Bereich eines Fließgewässers, welche im westlichen Binnenland von SH von tagsüber ziehenden Vögeln als Leitlinien genutzt. Eine Entscheidung über die Anlagenhöhe kann hier nur einzelfallbezogen auf der Genehmigungsebene erfolgen.</p> <p>Zu 2.5.2.33</p> <p>Bereiche des Biotopverbundsystems werden als weiches Tabukriterium und als Abwägungskriterium im Plankonzept berücksichtigt. Bei der Abwägung findet jeweils eine Einzelfallbetrachtung statt.</p> <p>Landesweite Schwerpunktbereiche sind von Vorranggebieten freigehalten. Alle übrigen Flächen des Biotopverbundes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf mögliche Konflikte zu prüfen und i.d.R. mit Auflagen zu bewältigen.</p> <p>Zu 2.6</p> <p>Es wird auf die vorgenommene Änderung und Abwägungsentscheidung in Kapitel 2.8 des Gesamträumlichen Plankonzepts verwiesen.</p> <p>Der Schutz von Fledermäusen kann sowohl artenschutzrechtlich wie auch als Erhaltungsziel von FFH-Gebieten über Auflagen (z. B. Abschaltzeiten) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinreichend gewährleistet werden.</p>
<p>Institution: NABU Schleswig-Holstein ID: M1187, Datum: 09.03.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>